



## BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 24. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 -  
des Rates der Gemeinde Niederkrüchten  
vom 14.02.2017

---

### Öffentlicher Teil

- 5) Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre Nr. 1 „Gewerbering/Sohlweg“ 552-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nie-121 „Gewerbering/Sohlweg“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 16.12.2014 zusätzlich die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich Gewerbering/Sohlweg beschlossen. Diese Satzung wurde am 26.02.2015 im Amtsblatt des Kreises Viersen bekanntgemacht, so dass die Veränderungssperre seit dem 27.02.2015 in Kraft getreten ist. Nach § 17 Abs. 1 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Am 23.06.2015 hat der Rat eine Neufassung der Satzung zur Veränderungssperre Nr. 1 „Gewerbering/Sohlweg“ aufgrund einer Änderung im Geltungsbereich beschlossen, die am 16.07.2015 im Amtsblatt des Kreises Viersen bekanntgemacht wurde. Die Satzung tritt mit Ablauf des 26.02.2017 außer Kraft.

Die Gemeinde hat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB jedoch die Möglichkeit, die Frist über die Geltungsdauer aus sachlichen Gründen um ein Jahr zu verlängern. Die Verwaltung empfiehlt, zur weiteren Sicherung der Planung die Veränderungssperre um ein Jahr zu verlängern.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen, die sich insbesondere auf die textlichen Festsetzungen zur faktischen Beschränkung des vorhan-

denen Einzelhandels auf den Bestand beziehen. Daraus ergab sich die Notwendigkeit einer rechtlichen Begleitung des Bauleitplanverfahrens im Hinblick auf die Rechtssicherheit der geplanten Festsetzungen und mögliche Änderungsbedarfe, die eine geraume Zeit in Anspruch genommen hat. Der Prozess der landesplanerischen Abstimmung und eine anstehende Überarbeitung des Bebauungsplanes sind noch nicht abgeschlossen. Daher wird eine Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre erforderlich.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) wird die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre Nr. 1 „Gewerbering/Sohlweg“ beschlossen.